



Amtsblatt des Landkreises Germersheim

Ausgabe 40/2011 vom 20.12.2011

Inhalt:

1. **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Germersheimer Südgruppe“:
Betriebssatzung**

1. **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Germersheimer Südgruppe“:
Betriebssatzung**

BETRIEBSSATZUNG des ZWECKVERBANDES FÜR WASSERVERSORGUNG „GERMERSHEIMER SÜDGRUPPE“

Aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und der Verbandsordnung vom 12.12.1985 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe am 27.11.2002 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet des Verbandes mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Zweckverband für Wasserversorgung, Germersheimer Südgruppe, 76751 Jockgrim“, Kurzbezeichnung „Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe, Jockgrim“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 5.500.000,00

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Gemeinderates nach § 3 EigAnVO wahr, sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, das Zweckverbandsgesetz, die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und die Verbandsordnung vorbehalten sind, das sind insbesondere
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes,
 3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
 4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes erheblich belasten (vergl. § 6 Abs. 2, Ziffer 1 und 2),
 5. die Rückzahlung und Aufstockung von Eigenkapital,
 6. die Satzungen,
 7. die mittel- und langfristigen Planungen.
- (2) Beschlüsse mit unmittelbarer Auswirkung auf die überwiegende Zahl der Abnehmer sind in einer zweiten Lesung zu fassen. Zwischen erster und zweiter Lesung müssen zur Beratung in den Gemeindevertretungen mindestens 4 Wochen liegen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Verbandes erforderlich ist, oder wenn Mitglieder, die ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr zusammen.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss, der nach § 86 Abs. 4 GemO zu bilden ist, besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und dem Verbandsvorsteher. Jedes Mitglied des Werksausschusses hat eine Stimme.
- (2) Den Vorsitz im Werksausschuss führt der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter mit Stimmrecht.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 die Verbandsversammlung zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Verbandsvorstehers oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall € 25.000.-- nicht überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für die Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie allgemeine Tarife der Versorgungsbetriebe handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
 3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 4. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 4 die Verbandsversammlung zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bis zur Wertgrenze von € 10.000.--,
 6. den Verzicht auf Ansprüche aller Art bis € 5.000.--,
 7. die Stundung von Forderungen über € 5.000.-- und den Erlass von Forderungen bis € 5.000.--, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher nimmt die Aufgaben des Bürgermeisters wahr, er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsteher soll der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeiten wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung

- (1) Der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung einen Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Verbandsvorstehers nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind. Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Verbandsvorstehers in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Aufstellung der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 6. der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall € 25.000.-- nicht übersteigt,
 7. die Stundung von Forderungen bis zu € 5.000.--.
- (3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Verbandsvorsteher den Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zum 30. September ist auch der Werksausschuss schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes werden vom Verbandsvorsteher mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung für deren Mitglieder Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt. Diese vertreten den Werkleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet, sie sind nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 9

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Zweckverbandes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch die Verbandsversammlung bedarf.
- (2) Der Verbandsvorsteher entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und

Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Ziffer 3 einzuholen und in jedem Fall die Werkleitung zu hören.

- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht ist von dem Verbandsvorsteher öffentlich bekannt zu geben.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung, Wassergebührenerhebung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher nach Beratung im Werksausschuss der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine eigene Kasse eingerichtet.
- (4) Die Ablesung der Wasserzähler, die Aufstellung der Wassergeldrechnungen und die Erhebung der Wassergebühren wird der Stadt und den Verbandsgemeinden übertragen. Sie handeln dabei im Auftrag und nach den Richtlinien des Verbandes. Die Abrechnungszeiträume setzen sie in eigener Zuständigkeit fest. Längster Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Ablesezeitraum für Sonderabnehmer beträgt drei Monate. Der Ablesestichtag für alle Wasserabnehmer muss auf den mittleren Ablesestichtag 31.12. eines jeden Jahres erfolgen)
- (5) Für das Ablesen der Wasserzähler, das Erstellen der Wassergeldrechnungen und das Inkasso erhalten die Stadt und die Verbandsgemeinden eine prozentuale Vergütung, deren Gesamthöhe sich aus dem Wassergeldaufkommen aller Mitgliedsgemeinden bemisst. Die Verteilung auf die Stadt und die Verbandsgemeinden erfolgt nach einem Schlüssel, dessen Grundlage die Anzahl der abzulesenden Wasserzähler ist. Prozentsatz und Verteilerschlüssel werden jeweils bei der Verabschiedung der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (6) Jeweils zum 15.ten eines Monats, beginnend mit dem Monat Januar eines jeden Kalenderjahres, leisten die Mitgliedsgemeinden monatliche Abschlagszahlungen auf die Wassergebühren. Diese Abschlagszahlungen werden vom Werksausschuss, berechnet nach dem Wassergeldaufkommen des Vorjahres, zum Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt. Die übrigen Beiträge und Gebühren werden unmittelbar durch die Verwaltung des Zweckverbandes berechnet und angefordert.
- (7) Die Wassergeldabrechnungen vom Vorjahr müssen spätestens zum 31.03. bei der Verwaltung des Zweckverbandes vorliegen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht drei Monate nach Vorlage der letzten Wassergeldabrechnung der Verbandsgemeinden aufzustellen, zu unterschreiben und über den Vorstandsvorsteher dem Werksausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, G + V, Anhang und Lagebericht sowie dem Anlagennachweis Formblatt 2, ist zusammen mit dem Prüfungsbericht sowie dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat nach den Bestimmungen des § 7 der Verbandsordnung und des § 28 der EigAnVO zu erfolgen.
- (3) Die Jahreserfolgsrechnung ist nach der Gliederung des Formblattes 4 (Anlage 4 zur EigAnVO) zu veröffentlichen.

§ 13

Leistungsaustausch zwischen Zweckverband und den Verbandsmitgliedern

- (1) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Verbandsmitglieder an den Zweckverband sowie Lieferungen und Leistungen des Zweckverbandes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Verbandsmitglieder sind gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 der GemO und § 12 Abs. 2 und 3 EigAnVO angemessen zu vergüten. Bei Verstößen gegen diese Grundsätze sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zu erstatten oder wertmäßig auszugleichen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Betriebssatzungen außer Kraft.

Jockgrim, den 19. Dezember 2011

gez.: Seiter

Verbandsvorsteher